

wird zunächst ein Rechteckchen Oberhaut vom Oberschenkel abgehoben, um dann zwecks Ausdehnung durch einen Fleischwolf gezogen, und in einem letzten Schritt auf eine Wunde genäht zu werden], zu Sennereiarbeit [in gewissen Schweizer Kantonen werden Crèmeschnitten im Volksmund „Eiterschwarten“ genannt, was von der crémig-dickflüssigen Eiterbeschaffenheit herrührt, welche beispielsweise im Rahmen chirurgischer Abszessausräumungen zum Vorschein kommt]. Dass zur Eleganz chirurgischen Arbeitens auch die feinmotorischen Fertigkeiten einer ruhigen und sorgfältigen Hand erforderlich sind, wie diese am ehesten im Rahmen traditionell weiblicher Haushaltsbeschäftigungsgebiete wie Nähen und Sticken anzutreffen sind, wird nicht das Erste sein, womit man Chirurgie assoziiert.

Der nächste Teil des Essays erscheint in der folgenden Ausgabe des FemInfo und trägt den Titel: Sozialisierung während des Medizinstudiums.

CHRISTINE SCHEIDEGGER

Sexuelle Belästigungen an den US-amerikanischen Universitäten

TITLE IX, KALIFORNIEN, UMSETZUNGSMASSNAHMEN UND VERANTWORTUNGSVOLLE MÄNNER

Die schlechte Nachricht: Sexuelle Belästigung an US-amerikanischen Universitäten ist ein weitverbreitetes Problem. Eine „r von fünf Student_innen erlebt während dem Studium einen sexuellen Übergriff“. Die gute Nachricht: Der politische Kampf gegen sexuelle Belästigung auf dem Campus ist breit, kreativ und erfolgreich und erhält von Präsident Obama persönlich Unterstützung. Gemeinsame Zielsetzungen sind die Eliminierung von Geschlechtergewalt und das Erreichen von für alle sicheren Bildungsstrukturen. Gefordert werden kultureller Wandel, rechtliche Reformen und Untersuchungen von Fällen von sexueller Belästigung, sexueller Nötigung und Vergewaltigung. Propagiert wird unter anderem, dass allfällige Zeug_innen sich zu Gunsten der potentiellen Opfer einmischen. Und zwar schon beim Bemerken von allfälligen Vorbereitungshandlungen wie Opferselektion, Abfüllen oder Abdrängen. Dieser *bystander-intervention*-Ansatz hilft potentiellen Opfern direkt und präventiv. Im Umgang mit se-

xueller Belästigung stellen verschiedene Untersuchungsberichte grosse Unterschiede zwischen den Universitäten fest und orten Verbesserungsmöglichkeiten beim Opferschutz. Im Rahmen der Stärkung des Gesetzes gegen Gewalt an Frauen unterzeichnete Obama 2013 auch *The Campus Sexual Violence Elimination (SaVE) Act*, welcher Opfern mehr Rechte zugesteht und die bestehende Gesetzgebung ergänzt (*Jeanne Clery Act*). Das Gesetz tritt nächsten Sommer in Kraft und verpflichtet die Universitäten, beispielsweise Statistiken über Belästigungsfälle in ihrem jährlichen Kriminalitätsbericht zu veröffentlichen.

RECHTLICHER RAHMEN

Sexuelle Belästigung auf dem Campus verletzt nach einem Verfassungsurteil von 2008 das Gleiche Recht auf Bildung von Männern und Frauen (*Title IX of the Education Amendments von 1972*). Entsprechend sind öffentlich finanzierte Bildungsinstitutionen verpflichtet, Massnahmen zum Schutz vor sexueller Belästigung umzusetzen. Universitäten können fehlbare Studierende disziplinarisch sanktionieren (Kontaktverbot, Wechsel der Uniabteilung/ Klasse, Schuldispens, Hausverbot und Schulverweis). Geschädigte können sowohl strafrechtlich gegen die Täterschaft vorgehen (Polizeianzeige), als sich auch ans nationale Bildungsministerium wenden (Beschwerde/Zivilprozessklage wegen Mängel im Univerfahren und ungenügendem Schutz). Das Ministerium untersucht diesbezüglich gegenwärtig rund 60 von ca. 4'500 Universitäten. Den fehlbaren Universitäten droht der

Verlust von Zugang zu öffentlichen Geldern, Bussen von bis zu 35'000 US-Dollar pro Geschädigte, Schadenersatzforderungen in Millionenhöhe und ein Reputationsschaden.

GESETZVERSCHÄRFUNG IN KALIFORNIEN

Vor diesem Hintergrund hat der Staat Kalifornien diesen September die Bildungsgesetzgebung verschärft (*Senate Bill No. 967 Student safety: sexual assault*). Als Massstab für einvernehmlichen Sex gilt neu der *affirmative consent*, die zustimmende Einwilligung (Ja-heisst-Ja-Regel). Bisher galt die Nein-heisst-Nein-Regel, bei der das Nichtverständnis dem Gegenüber zu signalisieren war. *Affirmative consent* ist definiert als bejahende, bewusste und freiwillige Verständigung zu sexueller Aktivität. Wobei die Zustimmung jederzeit widerrufen werden kann und unabhängig von der Vorgeschichte der Beteiligten ist. Sobald kein Einverständnis (mehr) signalisiert wird, überschreiten die Beteiligten die Grenze zur sexuellen Belästigung. Zudem ist unter Alkohol- oder Drogeneinfluss sexuelle Aktivität schlicht Vergewaltigung, da unter dieser Voraussetzung bewusste Verständigung nicht möglich ist. Durch die breite nationale und internationale Medienberichterstattung sind ähnliche Verschärfungen auch in anderen Bundesstaaten möglich. Kaliforniens öffentlich finanzierte Universitäten müssen beweisen, dass sie Studierende — nach dem neusten Forschungsstand — vor sexueller Belästigung schützen. Anderenfalls droht der Verlust von Geldern. Soweit die Ausgangslage.

BEISPIELE VON UMSETZUNGSMASSNAHMEN

In die Praxis umgesetzt heisst Schutz vor sexueller Belästigung u.a. physische Präsenz von Information und Unterstützungsangeboten. Beispielsweise ein Informationsschreiben der Universität aufgehängt an der Innenseite aller Toilettentüren, dass sexuelle Belästigung als nicht toleriertes Fehlverhalten definiert und Zeug_innen mit „*Do the right thing*“ zum Eingreifen auffordert (*bystander-intervention*). Oder die Deklaration von *safe zones*, in denen Studierende jederzeit mit einer geschulten Vertrauensperson über sexuelle Belästigung, Sexualität und transgener sprechen können. Die entsprechenden Institutsbüroäumlichkeiten sind an der Tür mit einem *safe zone*-Kleber in Regenbogenfarben gekennzeichnet. Sowohl Lehrpersonen wie administrative Mitarbeitende können ihr Büro in eine *safe zone* umwandeln. Damit verlässt das Thema auch das Expert_innenghetto und involviert deutlich mehr Frauen wie Männer aus verschiedenen Hierarchiestufen. Die Universität definiert Verfahren (Weisungen, Handbuch), überprüft deren Wirksamkeit und schult geeignete Personen regelmässig damit diese auf dem neusten Stand der Forschung und innerhalb des rechtlichen Rahmens handeln können.

KULTURELLER WANDEL

In all den Gesprächen, die ich diesen September als Gastfellowin an einem kleinen *Liberal Art College* (mittlerer Osten der USA) mit wissenschaftlichen KollegInnen hatte, wird sexuelle Belästigung als schwerwiegendes, nicht tolerierbares Fehlverhalten eingestuft, dass geahndet werden muss. Kultureller Wandel und

ein neues (männliches) Selbstverständnis sind sichtbar. Insbesondere meine männlichen Gegenüber sind auf der Suche nach weiteren, wirksamen Massnahmen — umgetrieben von der echten Sorge um die Sicherheit ihrer Mitstudierenden. In diesem neuen, männlichen Selbstverständnis fragen sie sich ernsthaft: Was wäre gewesen, wenn die Geschädigte die Täterschaft nicht hätte stoppen können? Was hätte er ihr oder einer nächsten angetan? Was wäre geschehen, wenn die geschädigte Person nicht den Mut gehabt hätte, den Übergang zu melden?

Christine Scheidegger
Beruf und Uni

christine.scheidegger@gmx.ch

Korrigenda:

In der letzten Ausgabe hat sich ein Fehler im Titel eingeschlichen.

Politiken der Gleichstellung in der Schweiz. Institutionelle Faktoren von Erfolg und Scheitern, Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, Heft 40/2

Brigitte Liebig, René Levy, Birgit Sauer, Alfonso Sousa-Poza,
Vol. 40, Heft 2, 364 S., ISBN: 978-3-03777-147-1, CHF 48.-/
Euro 39.-